



- elektronisch übermittelt -

## Stellungnahme des BPP e.V. zum Antrag der SPD-Fraktion im Landtag Nordrhein-Westfalen vom 04.06.2024

*„Psychosoziale Prozessbegleitung in NRW zum Standard für Kinder machen, die Betroffene sexualisierter Gewalt geworden sind“*

Der Beschlussfassung des Landtags von NRW stimmt der BPP e.V. zu. Der Verband ergänzt, dass die genannten Schwierigkeiten sich auf das gesamte Bundesgebiet beziehen und fordert deshalb bundeseinheitliche Regelungen dazu.

**Die Evaluation** der Qualität und Quantität von Psychosozialer Prozessbegleitung (PsPB) stellt aus Sicht des Verbands die Grundlage für Qualitätsentwicklung und -sicherung dar. Dafür braucht es eine Verbindlichkeit für eine bundeseinheitliche Regelung. Ansonsten besteht die Gefahr, die Kenntnisse der PsPB ausschließlich auf subjektive und individuelle Erfahrungen zu stützen, wie es seit Jahren der Fall ist. Erfahrungswissen sind wertvolle Erkenntnisse, jedoch reicht es nicht aus, um das für Betroffene, aber auch für die Justiz wertvolle Instrument weiterentwickeln, anpassen und verändern zu können. Eine Evaluation, welche der BPP e.V. und andere Verbände seit Jahren fordern, sollte demnach keine Frage sein, die sich einzelne Bundesländer stellen. Die Notwendigkeit, ein neues Gesetz im Opferschutz zu evaluieren, muss ebenfalls Teil des Gesetzes sein. Um überprüfen zu können, ob es für Betroffene als wirksam und sinnvoll erlebt wird und ob Praktiker\*innen unter den aktuellen Rahmenbedingungen langfristig und qualitativ gute Arbeit leisten können, braucht es eine Evaluation. Dies sollte nicht Aufgabe der Prozessbegleitpersonen oder Verbände sein. Deren Aufgabe ist es, das Gesetz umzusetzen, um Betroffene möglichst wirkungsvoll unterstützen und begleiten zu können. Der Verband sieht die Verantwortung für die schon längst überfällige Evaluation zu Wirksamkeit und Rahmenbedingungen beim Bund. Der § 406g StPO ist ein Bundesgesetz. Dieser sollte auch Interesse an der qualitativen Umsetzung seines Gesetzes haben.

**Wie kann die Psychosoziale Prozessbegleitung bekannt** gemacht werden, sodass sowohl Betroffene als auch Verfahrensbeteiligte ausreichend Kenntnis erlangen, um davon Gebrauch machen zu können und zu wollen? In der Praxis hat sich gezeigt, dass es eine bessere Aufklärung von Betroffenen zu ihren Rechten und deren Beteiligung in einem Strafverfahren geben muss.

Es kann jedoch nicht allein Aufgabe von Psychosozialen Prozessbegleitpersonen sein, Betroffene, psychosoziale Fachkräfte, Bezugspersonen von Betroffenen sowie die Justiz und Ermittlungsbehörden über das Angebot und deren gesetzliche Rahmenbedingungen zu informieren. Nach wie vor ist die Bekanntheit der PsPB von intensiver Öffentlichkeitsarbeit durch Selbige abhängig. Und damit auch von deren finanziellen und zeitlichen Ressourcen bzw. deren Trägervereine. Damit ist sie regional völlig unterschiedlich bekannt und umsetzbar. Zuwendungen für Trägerschaften sind i.d.R. immer zeitlich befristet und müssen regelmäßig neu beantragt werden. Das Angebot der Psychosozialen Prozessbegleitperson in Anstellung ist abhängig von deren Finanzierung und damit nicht langfristig planbar. Psychosoziale Prozessbegleitpersonen in Selbständigkeit bleibt in der Praxis meist noch weniger zeitliche und finanzielle Ressourcen wirksame Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Eine Möglichkeit Zeit und Kosten einzusparen wäre z.B. die zeitnahe Begleichung der Rechnungen. Häufig ist dazu jedoch eine Erklärung zur Tätigkeit der PsPB seitens der Justiz gefordert. Eine Bekanntmachung des Instruments würde damit nicht nur die Verfahrensbeteiligten mit einschließen, sondern auch die Rechtspflege.

**Koordinierungsstellen**, wie sie sich bereits in Bremen, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Niedersachsen etabliert haben, fordert der Verband, Trägervereine und selbständige PsPB seit Jahren flächendeckend für jedes Bundesland. Eine Koordinierungsstelle hat in ihrer Funktion und

Ausführung den Fokus auf Aufgabenbereiche, wie sie u.a. dem Antrag der Fraktion entsprechen. Die Koordinierungsstelle kann sich zeitlich, finanziell und organisatorisch für die Vernetzung, Bekanntmachung, Verbesserung und Qualitätssicherung des Instruments einsetzen und die PsPB weiter auf den Weg bringen. Die Praktiker\*innen machen das seit Jahren noch „on top“. Dementsprechend begrenzt sind die Möglichkeiten und in der Konsequenz auch die Durchführung.

Zum inhaltlich letzten Punkt der Forderungen an die Landesregierung NRW, ob und wie die PsPB für Kinder und Jugendliche möglichst niedrigschwellig erreichbar werden kann, möchte der BPP e.V. Folgendes ausführen:

Vor allem Minderjährige benötigen die Informationen zu PsPB und Unterstützung bei der Antragstellung, damit sie ihr Recht auf Unterstützung im Strafverfahren wahrnehmen können. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche von Seiten der Justiz Unterstützung bzgl. einer Psychosozialen Prozessbegleitung bekommen. Zum Beispiel durch eine Beiordnung von Amts wegen. Sie macht die Kontaktaufnahme zwischen minderjährigen Verletzten und den Psychosozialen Prozessbegleitpersonen gegebenenfalls niederschwelliger. Die Unterstützung richtet sich dann in Umfang und Intensität nach den Bedürfnissen der betroffenen Person. Wichtig wäre hier nicht nur ein Antragsrecht für die Staatsanwaltschaft, sondern auch die Nutzung der Beiordnung von Amts wegen, durch Ermittlungsrichter\*innen und Vorsitzende Richter\*innen. Um eine zeitnahe Kontaktaufnahme seitens der PsPB gewährleisten zu können, muss eine Datenweitergabe der Verletzten durch die Justiz möglich sein. Anderweitig läuft die Beiordnung u.U. ins Leere, da viele Betroffene aufgrund der Umstände nicht in der Lage sind, selbst den Kontakt zu einer fremden Institution oder Person aufzunehmen.

Die Übertragbarkeit eines „Modells“, das z.B. dem Vorgehen in Niedersachsen entspräche, würde bedeuten, dass im Haushalt der Landesregierung Mittel dafür freigegeben werden. Sog. „Freiwillige Leistungen“ können über die Landesausführungsgesetze beschlossen werden. Das wiederum ist abhängig vom Bedarf der Betroffenen und der Justiz. Und damit wären wir wieder bei der Erhebung von Daten zur Wirkung und Nutzbarkeit von PsPB. Dies ist von enormer Bedeutung für eine Veränderung der aktuellen Lage, nicht nur in NRW, sondern im gesamten Bundesgebiet. Der BPP e.V. begrüßt eine Ausweitung des Gesetzes. Jedoch möchte sich der Verband erneut auf die zu Beginn der Stellungnahme erbrachten Feststellung beziehen. Menschen, die Opfer von (schwerer) Gewalt geworden sind, haben ein Recht auf psychosoziale Unterstützung im Strafverfahren. Sie haben damit ein Recht auf Informationen zur PsPB und sollten die Wahl haben, ob sie dieser Art der Unterstützung zustimmen. Dafür muss sie versteh- und erreichbar werden.

Deshalb braucht es eben nicht nur gut ausgebildete Psychosoziale Prozessbegleitpersonen. Es braucht auch die Pflege dieses Instruments, sprich der Psychosozialen Prozessbegleitperson selbst. Durch die Etablierung längst überfälliger günstiger Rahmenbedingungen, sowie wirksame Öffentlichkeitsarbeit für Betroffene und Fachkräfte aus den verschiedenen Disziplinen braucht es eine bundesweit einheitliche gesetzliche Regelung. Nicht die Betroffenen sollten sich darum bemühen zu verstehen, was eine PsPB ist oder tut. Alle Personen, die beruflich mit von Gewalt betroffenen Menschen zu tun haben, sollten dies tun und Verantwortung dafür übernehmen, dieses Wissen an die Betroffenen heranzubringen.

Weitere wichtige Forderungen des BPP e.V.

### **Konkretisierung der besonderen Schutzbedürftigkeit in § 406g Absatz 3 StPO bei erwachsenen Verletzten**

Eine besondere Schutzbedürftigkeit als Voraussetzung für die Beiordnung einer PsPB stellt eine Belastung für die Betroffenen dar. Für sie ist es schwierig, ihre subjektiven Empfindungen objektiv darzustellen und ihre Verletzlichkeit besonders begründen zu müssen. Auch wäre es aus Sicht der Betroffenen angemessener, die Tatfolgen und nicht das Delikt der

Schutzbedürftigkeit zugrunde zu legen. Damit könnten auch die Bedarfe von Zeug\*innen berücksichtigt werden, die in einem Verfahren nicht als Geschädigte geführt werden, selbst aber ebenso Verletzte sind. Gleiches gilt für Hinterbliebene bei Tötungsdelikten. Diese sind ebenfalls betroffen von der Gewalt gegen eine angehörige Person und dadurch belastet und evtl. auch beeinträchtigt. Dem hinzuzufügen ist, dass es bisher keine eindeutige Definition der Schutzbedürftigkeit gibt und die belastenden Faktoren im Strafverfahren von den einzelnen Personen sehr subjektiv wahrgenommen werden und deshalb nicht immer objektiv bewertbar sind.

### **Beiordnung bei häuslicher Gewalt insbesondere in gravierenden Fällen**

Aktuell ist eine Beiordnung in Verfahren wegen häuslicher Gewalt nicht oder nur bei schwerwiegenden Delikten möglich. In diesen Fällen ermöglicht die emotionale und räumliche Nähe zwischen Opfer und Täter, dass die oft niederschweligen Taten über einen langen Zeitraum stattfinden können und Betroffene schwerer psychischer Gewalt ausgesetzt sind. Insbesondere wenn Kinder involviert sind, ist es für Betroffene noch schwieriger sich zu trennen und sich aus der Gewaltspirale zu befreien.

### **Strukturelle Schwierigkeiten und Rahmenbedingungen**

Eine beigeordnete Psychosoziale Prozessbegleitung zählt zu den Prozessbeteiligten. Es sollte Standard sein, dass die Psychosoziale Prozessbegleitung von sämtlichen Terminen Kenntnis erhält. Terminmitteilungen sind für eine zuverlässige Arbeit unabdingbar. Umgesetzt werden könnte dies durch eine Hinzufügung der PsPB in die juristische digitale Terminabfrage, die in vielen Gerichten bereits Usus ist. Eine der Hauptaufgaben der Psychosozialen Prozessbegleitung ist eine informative Vorbereitung und psychische Stabilisierung der Betroffenen. Dies ist ohne zeitlichen Vorlauf und Information über anstehende Termine nicht oder nur schwer durchführbar. Ebenso sollte die Mitteilung erfolgen, wenn die betroffene Person nicht als Zeug\*in geladen wird. Es ist wichtig, dass sich Geschädigte entscheiden können, ob sie trotzdem bei der Gerichtsverhandlung anwesend sein möchten. Die Information über eine Einstellung des Verfahrens an die PsPB ist wünschenswert, da diese Situation oft zu einer besonderen Belastungsspitze führt und Betroffenen hier häufig einen hohen Unterstützungsbedarf haben.

Besonders zu beachten ist die Tatsache, dass immer mehr Psychosoziale Prozessbegleitpersonen ihre Tätigkeit (Selbstständig oder angestellt bei einem Trägerverein) nach und nach einstellen. Diese Entwicklung stellt der BPP e.V. im gesamten Bundesgebiet fest. Unumgänglich ist daher eine Erhöhung der Pauschalen. Aktuell erreicht die Tätigkeit einer PsPB (abhängig von der Intensität der Begleitung) oft nicht einmal das Mindestlohniveau. Selbstständige sprechen von einer „ehrenamtlichen Betätigung“ ohne die Möglichkeit einer Qualitätssicherung durch Inter- und Supervision. Ebenso sollte über eine Fahrtkostenpauschale und die Übernahme von Fahrtkosten bei längeren Anfahrten nachgedacht werden. Besonders zeitintensive Verfahren, sollten darüber hinaus gesondert vergütet werden.

Der Vorstand des BPP e.V.

i.A.

Katharina Amon

Dipl. Sozialpädagogin (FH)

Traumafachberaterin (zptn)

Psychosoziale Prozessbegleiterin (RWH)